

Bibel, Bekenntnis, Gewissensfreiheit – Judentum?

Hans Meisers Schreiben an den Reichsfinanzhof vom 17.9.1943

von Lukas Bormann

Der Beitrag reflektiert zunächst methodische Fragen und plädiert dafür, die Sichtweisen, die sich aus kirchlichen Quellen ergeben, konsequent vor einen Gegenhorizont zu stellen, der sich aus der Auswertung der Quellen des NS-Regimes ergibt, um so die wirklichen Handlungsspielräume der Akteure bestimmen zu können (1). Dann werden die antisemitische Kritik des „Jüdischen“ im Christentum, besonders des Alten Testaments, und die kirchlichen Reaktionen auf diese Kritik skizziert (2). Die Analyse der Instrumentalisierung des Reichsfinanzhofs und des gesamten Finanzsystems für die NS-Politik (3) bildet die Grundlage für das Verständnis des Konflikts um die württembergische Bibelanstalt auf Basis der Akten des Reichsfinanzhofs (4). In diesem Konflikt stimmen die Landesbischöfe Hans Meiser und Theophil Wurm, die Tübinger theologische Fakultät und die Vertreter der Bibelanstalt ihre Verteidigungslinie miteinander ab und erkennen im Verlaufe der Auseinandersetzung, dass die NS-Finanzgerichtsbarkeit die Unvereinbarkeit des Christentums mit dem Wohl des deutschen Volkes herausstellen möchte (5). Das Schreiben Meisers vom 17.9.1943 stellt den Höhe- und Schlusspunkt dieser Konfrontation dar und verweist auf grundlegende Positionierungen einer lutherischen Kirche, die sich auf die Bekenntnis- und Gewissensfreiheit beruft und am universalen Anspruch des Christentums festhält (6).

1. Erinnerungspolitik und historische Forschung

Gegen Kriegsende begannen kirchliche Stellen sogenannte Zeitspiegel zusammenzustellen. In ihnen sollten Dokumente gesammelt werden, die dazu geeignet erschienen, nach dem Ende der NS-Diktatur die Unterdrückung der Ev. Kirche nachzuweisen. Auch der Kreisdekan von Bayreuth legte eine solche erinnerungspolitisch motivierte Akte mit der Aufschrift „Spiegel der Zeit 1933–1945“ an.¹ Dort finden sich kirchenfeindliche Zeitungsartikel, Berichte über SS-Männer, die vor Pfarrhäusern randalierten und christentumsfeindliche Parolen grölten, und ähnliche Schriftstücke. Schließlich liegt in diesem Aktendeckel auch eine Kopie eines von Landesbischof Hans Meiser abgezeichneten Schreibens des Landeskirchenrats der bayerischen Landeskirche an den Präsidenten des Reichsfinanzhofs (RFH) vom 17.9.1943, in dem Meiser gegen eine Urteilsbegründung des RFH

¹ Landeskirchliches Archiv der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern LAELKB, Kreisdekan Bayreuth 5, „Spiegel der Zeit“ 1933–1945. Ich bedanke mich für wertvolle Auskünfte, die ich von Dr. Köning, Landeskirchliches Archiv, Nürnberg erhalten habe.

protestierte, nach der das Alte Testament mit den Anschauungen des deutschen Volkes nicht zu vereinbaren sei.²

Zwanzig Jahre später, am 2.8.1965 bat der „Sachbearbeiter der Kommission für die Geschichte des Kirchenkampfes in der nationalsozialistischen Zeit“, Karsten Nicolaisen, den Bundesfinanzhof, die Nachfolgeinstitution des RFH, um Hilfe beim „Auffinden eines Aktenstückes“, das für die Kommission interessant wäre, „weil aus ihm zu sehen ist, über welche ‚Hintertüren‘ der nationalsozialistische Staat die Kirchen bekämpfte“.³ Der Bundesfinanzhof stellte die Akten jedoch nicht zur Verfügung und teilte auf einem Formblatt mit, dass die „genannte Entscheidung im Reichssteuerblatt 1943“ abgedruckt sei.⁴ Dadurch blieb zunächst die genauere historische Beschäftigung mit dem Vorgang aus.⁵

Nach weiteren vierzig Jahren, im Jahr 2006 wurde das Schreiben aus dem Bestand des Kreisdekans Bayreuth der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Es spielte in der öffentlichen Auseinandersetzung um die Frage, ob Landesbischof Hans Meiser eines ehrenden Gedenkens würdig sei, eine wichtige Rolle.⁶ Die kontextlose Präsentation des Schreibens trug erheblich dazu bei, dass die Debatte „in Skandalisierungen, in eine Schlacht um Zitate, in Kirchen- und Protestantismuskritik, in Intoleranz und Polemik“ abglitt.⁷ Zur gleichen Zeit beschäftigten sich mehrere Kirchenhistoriker mit dem Schreiben. Im Jahr 2007 veröffentlichten Röhms/Thierfelder eine Darstellung des im Hintergrund stehenden Konflikts um die Württembergische Bibelanstalt.⁸ Das Schreiben Meisers ist im gleichen Jahr von Töllner interpretiert worden.⁹

Sowohl Röhms/Thierfelder als auch Töllner beschränkten sich bei der Untersuchung dieses Konflikts auf die Unterlagen der kirchlichen Archive. Diese sind im Falle Württembergs tatsächlich umfangreich, bestehen hingegen im Falle der bayerischen Seite ausschließlich aus einer hektographierten Fassung des Schreibens Meisers.¹⁰ Die Akten des Reichsfinanzhofs zu diesem Vorgang, in denen auch das Original des Schreibens Meisers

² Reichsfinanzhof, Senat VI a, Urteil v. 17. März 1943 VI a 4/43, in: Reichssteuerblatt 1943, Nr. 47 vom 10. Juni 1943, S. 468–469; Reichsfinanzhof (Hg.), Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs, Bd. 53, 1944, Bonn 1944, S. 195–198; vgl. Gerhard Hammer, Die Luther-Bibel. Entstehung und Weg eines Volksbuches, Stuttgart 1980, S. 39; Reimer Voss, Steuern im Dritten Reich, München 1995, S. 228.

³ Bundesarchiv, Bestand Reichsfinanzhof, R 37/VI a 4/43.

⁴ Schreiben des Bundesfinanzhof vom 10.8.1965, R 37/VI a 4/43.

⁵ Ein Teilabdruck und eine knappe Analyse findet sich in: Helmut BAIER, Kirche in Not. Die bayerische Landeskirche im Zweiten Weltkrieg, Neustadt 1979 (Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns 57), S. 25f. Ich danke Herrn Dr. Axel Töllner für diesen Hinweis und für ein hilfreiches Gespräch.

⁶ Gotthard JASPER, Nachbemerkung vom 14.11.2006 zum Gutachten zu Landesbischof D. Hans Meiser Stadt Nürnberg, in: Evangelisch-lutherisches Dekanat Nürnberg (Hg.), Die Umbenennung der Bischof-Meiser-Straße in Nürnberg. Eine Dokumentation, Nürnberg 2009, S. 83–85.

⁷ Karl-Heinz FIX, Glaubensgenossen in Not. Die Evangelisch-lutherische Kirche in Bayern und die Hilfe für aus rassischen Gründen verfolgte Protestanten. Eine Dokumentation, Gütersloh 2011 (Die Lutherische Kirche – Geschichte und Gestalten 28), S.5.

⁸ Eberhard RÖHM/Jörg THIERFELDER, Juden – Christen – Deutsche, Bd. 4/II, Stuttgart 2007, S. 333–348. Ich danke den Autoren für ein eingehendes Gespräch und wertvolle Hinweise.

⁹ Axel TÖLLNER, Eine Frage der Rasse? Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, der Arierparagraf und die bayerischen Pfarrerrfamilien mit jüdischen Vorfahren im „Dritten Reich“, Stuttgart 2007 (Konfession und Gesellschaft 36), S. 159–163.

¹⁰ Landeskirchliches Archiv Stuttgart, LKAS A 126, Nr. 2701 „Bibelanstalt /1–273 (1812, 1869, 1899) 1924–1950“, Aktenbündel Württembergische Bibelanstalt mit 276 Blatt; LAELKB, Kreisdekan Bayreuth 5, „Spiegel der Zeit“ 1933–1945, Schreiben von Meiser an den Präsidenten des Reichsfinanzhofs vom 17.9.1943.

enthalten ist, sind bisher noch nicht herangezogen worden.¹¹ Diese reduzierte Quellenlage hat Folgen für die Bewertung des Vorgangs. Beschränkt sich die Forschung auf die kirchlichen Akten nimmt sie die Sichtweise einer Institution ein, an deren Spitze jeweils die Landesbischöfe standen, in Bayern Hans *Meiser* und in Württemberg Theophil *Wurm*. Es entsteht unvermittelt der Eindruck, dass diese Repräsentanten der sogenannten intakten Kirchen die wichtigsten Akteure des Geschehens waren. Da insbesondere im Falle Meisers die Forschungsinteressen zudem auf die Frage nach dem Handeln des Leiters der kirchlichen Institutionen konzentriert waren, geriet durch diese fokussierte Fragestellung und durch die eingeschränkte Quellenbasis leicht in Vergessenheit, dass die Landesbischöfe im Rahmen des NS-Systems Inhaber einer bestenfalls auf die Kirche beschränkten Macht waren.¹² In der politischen Sphäre des NS-Staates waren sie ohne nennenswerten Einfluss, diejenigen ihrer Eingaben, die nicht als Reaktion auf Aktivitäten des NS-Regimes zustande kamen, wurden in sehr vielen Fällen einfach ignoriert. Zieht man die staatlichen, parteiamtlichen und sicherheitsdienstlichen Akten heran, wird deutlich, dass ein Großteil der Kontakte zwischen Kirche und NS-Staat daraus bestand, dass die kirchlichen Vertreter auf beständige Einschränkungen der kirchlichen Handlungsmöglichkeiten und der kirchlichen Rechte durch die NS-Kirchenpolitik reagierten. Sie standen einem Staat gegenüber, dessen Kirchenpolitik auf Druck der NSDAP die „Entpolitisierung“ der Kirchen anstrebte und der nach 1936 zusätzlich das Programm der „Entkonfessionalisierung“ des öffentlichen Lebens verfolgte.¹³ Beide Grundentscheidungen der NS-Kirchenpolitik zielten auf die Reduzierung der kirchlichen Einfluss- und Handlungsmöglichkeiten, und wurden von den Kirchen, von breiten Teilen der Bevölkerung und selbst von den nationalsozialistisch orientierten Deutschen Christen als christentumsfeindlich empfunden.¹⁴ Aus heutiger rechtsgeschichtlicher Perspektive erfährt die nationalsozialistische Kirchenpolitik nach 1936 eine recht eindeutige Beurteilung, nach der „das Regime mit der Parole ‚Entkonfessionalisierung‘ zum offenen Kampf gegen die Kirchen antrat.“¹⁵

Diese bedeutsame Seite des Konflikts kommt in den Arbeiten von Röhm/Thierfelder und bei Töllner nur so weit in den Blick, wie sie sich in den kirchlichen Quellen spiegelt. Da in beiden Fällen auf Heranziehung der Akten des RFH verzichtet wurde, blieb die konkrete Bedeutung der NS-Kirchenpolitik in den Jahren 1942/43 für den Vorgang weitgehend unbeachtet. Um aber die realen Machtdispositionen zu erfassen, die das Handeln der kirchlichen Akteure determinierten, ist es sinnvoll, jeweils die Sichtweise des historischen Gegenstandes, die sich aus den kirchlichen Quellen ergibt, mit der Sichtweise, die aus den nicht-kirchlichen Quellen gewonnen wird, in Beziehung zu setzen. Der Horizont, vor dem das geschichtliche Handeln der kirchlichen Akteure bewertet wird, wenn man sich auf kirchliche Quellen beschränkt, soll im folgenden durch den „Gegenhorizont“

¹¹ Bundesarchiv, Bestand Reichsfinanzhof, R 37/VI a 4/43.

¹² Diese Beschränkung der Fragestellung auf die kirchlichen Akteure findet sich auch bei: Johannes WISCHMEYER, Transformationen des Bildungsraums im bayerischen „Schulkampf“ 1933–1938. Agitation, Strategien und Diskurse kirchlicher Akteure, in: Michael WERMKE (Hg.), Transformation und religiöse Erziehung. Kontinuitäten und Brüche der Religionspädagogik 1933 und 1945, Jena 2011 (AHRp), S. 329–363.

¹³ Christoph LINK, Kirchliche Rechtsgeschichte, München 2010, S. 194; Axel von CAMPENHAUSEN/Heinrich de Wall, Staatskirchenrecht, München 2006, S. 35.

¹⁴ Oliver ARNHOLD, „Entjudung“ – Kirche im Abgrund, Berlin 2010, S. 384–391.

¹⁵ LINK, Rechtsgeschichte (wie Anm. 13), S. 194; ähnlich: Campenhausen / de Wall, Staatskirchenrecht (wie Anm. 13), S. 35; Peter UNRUH, Religionsverfassungsrecht, Baden Baden 2009, S. 37.

ergänzt werden, der sich eröffnet, wenn man die Quellen des NS-Regimes heranzieht.¹⁶ Auf dieser methodischen Grundlage gewinnt der Vorgang um Meisers Schreiben aus dem Jahr 1943 ein geschärftes Profil – und erst auf dieser Basis lassen sich tatsächlich die Handlungsspielräume erschließen, die sich den kirchlichen Akteuren in der Zeit des Nationalsozialismus boten.¹⁷

2. Christentum, Bibel und Antisemitismus

Die Diffamierung der Bibel, insbesondere des Alten Testaments, gehörte zum Grundbestand der antisemitischen Überzeugungen.¹⁸ Sie war besonders in dem Teil der antisemitischen Bewegung populär, der sich in der Tradition des Wortschöpfers des Begriffs Antisemitismus, Wilhelm Marr (1819–1904), als „nicht konfessionell“ verstand.¹⁹ Marr betonte in seinen Schriften immer wieder, dass er den religiösen Gegensatz zwischen Christentum und Judentum für irrelevant, ja für „blödsinnig“ halte.²⁰ Der Vorwurf des Christumordes sei falsch, die mittelalterlichen Ritualmorde seien historisch nicht zu beweisen, und er, Marr, sei immer wieder für die religiöse Freiheit des Judentums eingetreten: „Gegen jede ‚religiöse‘ Verfolgung nehme ich somit die Juden unbedingt in Schutz.“²¹ Der Kampf gegen das Judentum sei nicht religiöser Natur, sondern ein „social-politischer Parteikampf, in den wir eintreten, und in welchem wir Front machen gegen die Juden und Judenfreunde.“²² Diesen Kampf bezeichnete Marr als Ausdruck eines „praktischen Christentums“, das auch von Freidenkern bedenkenlos zu unterstützen sei: „Der ärgste Freidenker und Kämpfer gegen die Dogmatik und Dogmen kann gegen den Begriff des ‚praktischen Christentum‘ nichts einzuwenden haben.“²³ Dieser moderne Antisemitismus war an keine religiösen Überzeugungen, konfessionelle Bindungen und Bekenntnisse gebunden, sondern verstand sich vor allem als Gegenbegriff zum Judentum. Es entstand eine nichtjüdische Gesinnungs- und Handlungsgemeinschaft, die in „Juden und Judenfreunden“ ihre Gegner sahen. Durch die von Marr initiierte Abwendung von konkreten christlichen Überzeugungen und die damit verbundene Grundlegung für eine politisierte Gesinnungs- und Handlungsgemeinschaft, die er „praktisches Christentum“ nannte, gerieten auch die

¹⁶ Lukas BORMANN, Kulturwissenschaft und Exegese. Gegenwärtige Geschichtsdiskurse und die biblische Geschichtskonzeption, in: *Evangelische Theologie* 69 (2009), S. 166–185, hier S. 180.

¹⁷ Auf die hohe Bedeutung der „Rahmenbedingungen kirchenleitenden Handelns“ in Diktaturen verweist: Christoph LINK, Kirchenrechtliche Spielräume kirchenleitenden Handelns im „Dritten Reich“, in: Berndt HAMM u.a. (Hg.), *Spielräume des Handelns und der Erinnerung. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und der Nationalsozialismus (=Arbeiten zur Kirchlichen Zeitgeschichte. Reihe B: Darstellungen, Band 50)*, Göttingen 2010, S. 42–67, bes. 41–45.

¹⁸ Die Bedeutung der antisemitischen Polemik gegen das Alte Testament wird häufig unterschätzt oder gar völlig übersehen, z.B. Matthias BLUM, Art. Altes Testament, in: Wolfgang BENZ (Hg.), *Handbuch des Antisemitismus. Judenfeindschaft in Geschichte und Gegenwart, 3. Begriffe, Theorien, Ideologien*, München 2010, S. 6–8.

¹⁹ Wilhelm MARR, *Vom Sieg des Judenthums über das Germanenthum vom nicht confessionellen Standpunkt aus betrachtet*, Bern 1879; ders. *Wählet keinen Juden! Der Weg zum Siege des Germanenthums über das Judentum. Ein Mahnwort an die Wähler nichtjüdischen Stammes aller Confessionen*, Berlin 1879.

²⁰ MARR, *Sieg* (wie Anm. 19), S. 8.

²¹ MARR, *Sieg* (wie Anm. 19), S. 9.

²² MARR, *Juden* (wie Anm. 19), S. 4.

²³ Wilhelm MARR, *Lessing contra Sem. Allen „Rabbinern“ der Juden- und Christenheit, allen Toleranz-Duselheimern aller Parteien, allen „Pharisäern und Schriftgelehrten“ tolerantest gewidmet*, Berlin 1885, S. 39.

christlichen Konfessionen in das Visier der antisemitischen Kritik – war doch das Christentum aus dem Judentum entstanden, hatte den größten Teil der religiösen Schriften des antiken Judentums übernommen und verdankte wesentliche Gehalte ohne Zweifel dem Judentum.

Theodor *Fritsch* (1852–1933), der einflussreiche Verfasser des „Handbuchs zur Judenfrage“, das in dem zu schildernden Konflikt noch eine Rolle spielen wird, erklärte wie auch Marr den religiösen Gegensatz zwischen Judentum und Christentum für irrelevant und betonte die Bedeutung der Abstammungsgemeinschaft: „Der getaufte Jude bleibt insgeheim Mitglied des großen Blutsbundes der Hebräer und hat die Pflicht, die jüdischen Sonder-Interessen überall wahrzunehmen.“²⁴ Die Konstruktion einer unabänderlichen Konstante des Jüdischen wurde zum systematischen Zentrum des vielfältigen und teilweise widersprüchlichen antisemitischen Gedankenguts.²⁵ Im Zuge der Radikalisierung der antisemitischen Positionen galt das Judentum als ein Phänomen, das biologisch, kulturell und religiös in einer Weise determiniert war, die keinerlei wirkliche Veränderung, sondern nur geschickte Anpassung zuließ. Man rechnete mit einem unabänderlich Jüdischen, das auch in kulturellen, künstlerischen und wissenschaftlichen Leistungen fortbestand, die aus dem Judentum in irgendeiner Weise hervorgegangen waren. Das hatte auch Folgen für die Haltung zum Alten Testament und zum Christentum. In der von Fritsch herausgegebenen Zeitschrift polemisierten zahlreiche Autoren gegen die Anerkennung des Alten Testaments durch die Kirche. Das Christentum insgesamt galt diesen Autoren als „halbsemitische Religion“.²⁶

Die Kirchen standen damit einer Polemik gegenüber, die sich gegen das Alte Testament, gegen die als „jüdisch“ empfundenen Teile des Neuen Testaments, gegen die Taufe von Juden und gegen den Einfluss evangelischer Christen jüdischer Herkunft in der Kirche richtete.²⁷ Die antisemitische Kirchen- und Christentumskritik stellte damit Grundüberzeugungen der christlichen Bekenntnisse in Frage. In den zwanziger Jahren wehrte man diese Anfeindungen ab, indem man „die über alle Rassengegensätze erhabene Universalität des Christentums“ herausstellte.²⁸ Mit dem Jahr 1933 wurde der radikal aktivistische Antisemitismus Schritt für Schritt zur Staatsdoktrin. Als Schöpfer des vom Nationalsozialismus für sich in Anspruch genommenen „praktischen“ Antisemitismus galt der 1933 verstorbene Theodor Fritsch.²⁹ Mit dem Attribut „praktisch“ knüpfte man an Marrs Vorstellung des Antisemitismus als „praktisches Christentum an“. Vor allem unterstrich man damit das radikal aktivistische Moment des NS-Antisemitismus, das dann auch den Unterschied zwischen dem weit verbreiteten rassischen Gedankengut und dem NS- Anti-

²⁴ Theodor FRITSCH, *Handbuch der Judenfrage*, Hamburg 1919, S. 19.

²⁵ Gregor HUFENREUTER, Art. Rassenantisemitismus, in: Wolfgang BENZ (Hg.), *Handbuch des Antisemitismus. Judenfeindschaft in Geschichte und Gegenwart*, Bd. 3. Begriffe, Theorien, Ideologien, München 2010, S. 272f; Albert S. LINDEMANN, *Esau's tears. Modern anti-semitism and the rise of the Jews*, Cambridge 1997, S. 26.

²⁶ Alexander VOLLAND, *Theodor Fritsch (1852–1933) und die Zeitschrift „Hammer“*, Diss. Mainz 1993, S. 75.

²⁷ Lukas BORMANN, *Der „Stürmer“ und das evangelische Nürnberg (1924–1927). Zur Entstehung von Hans Meisers Artikel aus dem Jahr 1926 „Die evangelische Gemeinde und die Judenfrage“*, in: *Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte* 78 (2009), S. 187–212, hier S. 194–196.

²⁸ Eduard VON DER GOLTZ, *Christentum und Rassenfrage*, Königsberg 1925, S. 9; ähnlich: Reinhold SEEBERG, *Antisemitismus, Judentum und Kirche*, Berlin 1922, S. 30.

²⁹ Theodor FRITSCH, *Handbuch der Judenfrage*, Leipzig ⁴⁹1944, S. 2.

semitismus markierte.³⁰ Mit der Etablierung der NS-Herrschaft durchdrang dieser radikal-aktivistische und rassistische Antisemitismus alle Bereiche staatlichen Handelns.

Konflikte zwischen Staat und Kirche entstanden vor allem im Bereich gemeinsamer Angelegenheiten wie etwa im Religionsunterricht an staatlichen Schulen. Hier standen die Stellung des Alten Testaments im Religionsunterricht und der Hebräischunterricht an Gymnasien in der Kritik.³¹

An den Neuauflagen des Handbuchs zur Judenfrage nach 1933 lässt sich die Radikalisierung der antisemitischen Christentumskritik nachzeichnen. Im Jahr 1939 wurde die Aufhebung aller ethnischen Unterschiede in der Kirche, die von Anfang an mit der Zugehörigkeit zum Christentum gegeben war (Gal 3,28; 1. Kor 12,13; Kol 3,11), als ein vom „Juden Saulus“ eingeführter „grober Irrtum, als eine absichtliche Täuschung“ bezeichnet.³² Das Festhalten des „rechtgläubigen Luthertums“ am Alten Testament galt als ein besonders schweres Ärgernis: „Insbesondere ist es das Eintreten des Protestantismus für den Vorrang Judas unter den Völkern und für das geistige Erbgut des Judentums, vor allem das Alte Testament, in dem sich das Luthertum von Rom kaum unterscheidet.“³³

Wie wenig selbstverständlich die Stellung des Alten Testaments und letztlich auch des Neuen Testaments in diesen Jahren war, zeigt die Bibelausgabe des Eisenacher „Instituts zur Erforschung des jüdischen Einflusses auf das kirchliche Leben“ aus dem Jahr 1940. Dieses sogenannte „Volkstestament“ verzichtete ganz auf das Alte Testament und bot eine Fassung der Evangelien, die nach Aussage des maßgeblich von Walter Grundmann verantworteten Vorworts von allem Jüdischen gereinigt war, damit den „deutschen Menschen“ kein Anstoß durch „jüdische Überfremdung“ entstünde.³⁴ Hans Meiser hatte sich geweigert das Gründungsdokument des Instituts, die sogenannte Godesberger Erklärung, zu unterzeichnen. Als Begründung formulierte er am 15. Mai 1939: „Das [die Kritik an der Gottesoffenbarung im Alten und Neuen Testament] wäre freilich ebenso abwegig, wie wenn dadurch ein unüberbrückbarer Gegensatz zwischen dem Christentum und bestimmten Rassen festgestellt würde, derart, dass es Rassen geben soll, deren Angehörige Christus nicht erlösen kann.“³⁵

³⁰ Die Bedeutung der Unterscheidung von rassistischen Argumentationen und rassistischer Praxis wird bisweilen nicht gesehen, z.B. WISCHMEYER, Transformationen (wie Anm. 12), S. 360f. Weiterführend: Michael MAYER, Staaten als Täter. Ministerialbürokratie und „Judenpolitik“ in NS-Deutschland und Vichy-Frankreich. Ein Vergleich, München 2010 (Studien zur Zeitgeschichte 80), S. 362–406; Veronika LIPPARDT, Biologie der Juden. Jüdische Biowissenschaftler über „Rasse“ und Vererbung (1900–1935), Göttingen 2008, S. 17–21; Christian GEULEN, Wahlverwandte. Rassendiskurs und Nationalismus im späten 19. Jahrhundert, Hamburg 2004, S. 17f.

³¹ ARNHOLD, Entjudung (wie Anm. 14), S. 213–245; WISCHMEYER, Transformationen (wie Anm. 12), S. 360–362.

³² H. FALCK, Die deutsch-religiösen Bestrebungen der neueren Zeit, in: Theodor FRITSCH, Handbuch der Judenfrage, Leipzig ⁴⁵1939, S. 544–555, hier S. 544.

³³ FALCK, Bestrebungen (wie Anm. 32), S. 548f.

³⁴ Die Botschaft Gottes. Jesus der Heiland. Die Jesus-Überlieferungen der ersten drei Evangelien, Leipzig 1940, S. XI; ARNHOLD, Entjudung (wie Anm. 14), S. 651. Zu Grundmann: Lukas BORMANN, Walter Grundmann und das Ministerium für Staatssicherheit. Chronik einer Zusammenarbeit aus Überzeugung (1956 bis 1969), in: Kirchliche Zeitgeschichte 2009, S. 1–38; Roland DEINES/Volker LEPPIN/Karl-Wilhelm NIEBUHR (Hg.), Walter Grundmann. Ein Neutestamentler im Dritten Reich (Arbeiten zur Kirchen- und Theologiegeschichte 21), Leipzig 2007; Susannah HESCHEL, The Aryan Jesus. Christian Theologians and the Bible in Nazi Germany, Princeton 2008.

³⁵ ARNHOLD, Entjudung (wie Anm. 14), S. 43.

In der neu bearbeiteten Auflage des Handbuchs zur Judenfrage des Jahres 1943/44 erreicht die antisemitische Christentums- und Kirchenkritik einen neuen Höhepunkt. Nun werden die Kirchen und das Christentum ohne Einschränkung als „Wegbereiter der jüdischen Weltherrschaft“ bezeichnet und damit in die Rolle von Staatsfeinden gedrängt.³⁶ Ein Beispiel dafür, wie sich die gewaltsame Dynamik dieses Prozesses auch gegen die Kirchen und gegen die christlichen Grundüberzeugungen der Bevölkerungsmehrheit wandte, ist der Konflikt um die Württembergische Bibelanstalt. Hier trafen die bekennnisgebundenen lutherischen Landeskirchen von Bayern und Württemberg auf die zur Staatsdoktrin erhobene aktivistische Judenfeindschaft des NS-Regimes, die sich zunehmend auch aktiv gegen das vom Antisemitismus als „jüdisch“ konstruierte in den Kirchen wandte. Die Härte des Konflikts ist zudem nicht ohne die verschärfte antisemitische Propaganda und das brutale Vorgehen gegen alle als „staatsfeindlich“ definierten Haltungen zu verstehen, die nach der Niederlage von Stalingrad Anfang 1943 einsetzten.³⁷ Schließlich leitete das Jahr 1943 nach Longerich nicht nur die militärische Wende des Krieges ein, sondern markierte auch den Beginn eines Bewusstseinswandels in der deutschen Bevölkerung, der wie die oben genannten kirchlichen „Zeitspiegel“ die grundlegenden Haltungen nach Kriegsende vorbereitete. Forschungen zu den letzten Kriegsjahren kommen dadurch mit einem besonderen erinnerungskulturellen Spannungsfeld in Berührung, da manche Handlungen der letzten Kriegsjahre bereits von dem Gedanken bestimmt waren, wie sie in der Zeit nach der NS-Diktatur aufgefasst würden.³⁸

3. Die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs (RFH)

Um den Vorgang historisch angemessen einordnen zu können, ist es nötig, zunächst die Arbeitsweise des RFH näher zu beschreiben.³⁹ Der RFH stand an der Spitze des vollständig an die NS-Politik angepassten Finanzwesens. Die unabhängigen Finanzgerichte waren abgeschafft und durch weisungsgebundene Oberfinanzpräsidien ersetzt worden.⁴⁰ Gegen die Entscheidungen der Oberfinanzpräsidien konnte Beschwerde beim RFH eingelegt werden. Diese Beschwerden sollten aber von „grundsätzlicher Bedeutung“ und durch die

³⁶ FRITSCH, Handbuch (wie Anm. 29), S. 149. Die Gefahren, die hier lagen, werden aus heutiger Perspektive bisweilen verharmlost, z.B. Tanja HETZER, „Deutsche Stunde“. Volksgemeinschaft und Antisemitismus in der politischen Theologie bei Paul Althaus, München 2009, S. 243: „Trotz aller Befürchtungen, Hitler würde die Kirchen entmachten und gar selbst zur Zielscheibe seiner Verfolgungsmaßnahmen machen – eine Vorstellung, die vor allem in der Nachkriegszeit Konjunktur bekam – trat dies zu keinem Zeitpunkt ein.“

³⁷ Peter LONGERICH, „Davon haben wir nichts gewusst!“. Die Deutschen und die Judenverfolgung 1933–1945, München 2006, S. 263–292 u. 314–316 u. 325f.

³⁸ LONGERICH, Deutschen (wie Anm. 37), S. 328; Röhm/Thierfelder, Juden (wie Anm. 8), S. 282.

³⁹ Martin FRIEDENBERGER, Fiskalische Ausplünderung. Die Berliner Steuer- und Finanzverwaltung und die jüdische Bevölkerung 1933–1945, Berlin 2008 (Reihe Dokumente, Texte, Materialien / Zentrum für Antisemitismusforschung der Technischen Universität Berlin 69); DERS. (Hg.), Die Reichsfinanzverwaltung im Nationalsozialismus. Darstellung und Dokumente, Bremen 2002 (Veröffentlichungen der Gedenk- und Bildungsstätte Haus der Wannsee-Konferenz 1); Johann Heinrich KUMPF, Kaiserreich, Weimarer Republik und „Drittes Reich“. Der Reichsfinanzhof 1918–1938 aus der Sicht seines ersten Präsidenten, in: Der Präsident des Bundesfinanzhofs (Hg.), 75 Jahre Reichsfinanzhof – Bundesfinanzhof. Festschrift, Bonn 1993, S. 23–42; ders., Art. MIRRE, Ludwig, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 17, Berlin 1994, S. 558f.

⁴⁰ Johann Heinrich KUMPF, Der Reichsfinanzhof und seine Rechtsprechung in steuerlichen Angelegenheiten von Juden, in: Friedenberger, Reichsfinanzverwaltung (wie Anm. 39), S. 143–185, hier S. 148–150; DERS., Kaiserreich (wie Anm. 39), S. 38.

Oberfinanzpräsidenten selbst ausdrücklich zugelassen worden sein.⁴¹ In der Folge gingen die Rechtsbeschwerden, die den RFH überhaupt erreichten, von 6448 im Jahr 1933 auf 502 in 1944 zurück.⁴²

Für die Rechtsprechung des RFH wie für das gesamte Handeln der Finanzbehörden war das Steueranpassungsgesetz (StAnpG) vom 16.10.1934 grundlegend.⁴³ Das StAnpG legte in seinem § 1 Abs. 1 fest, dass Entscheidungen im Steuerwesen nach „nationalsozialistischer Weltanschauung“ zu erfolgen hätte.⁴⁴ Abs. 2 bestimmte, dass die „Volksanschauung“ zu berücksichtigen wäre und Abs. 3 regelte, dass sogar die „Beurteilung von Tatbeständen“ unter diese Vorbehalte zu stellen wäre.⁴⁵ Gerade letztere Regelung ermöglichte die völlig willkürliche Missachtung bestehender Vorschriften, bereits erworbener Rechte und rechtskräftig gewordener Urteile.⁴⁶ Ältere Gesetze und Entscheidungen sollten dann nicht mehr berücksichtigt werden, wenn sie nicht der NS-Weltanschauung entsprächen.⁴⁷ Das Steueranpassungsgesetz verpflichtete demnach den RFH und die Finanzbehörden auf die politische Doktrin des Nationalsozialismus und damit auch auf seine kirchenfeindliche Ausrichtung sowie auf seine Rassenpolitik.

Die Anwendung dieser Rechtsgrundlagen erfolgte zumindest durch den RFH zunächst zögerlich, war doch das Reichsfinanzministerium in den Händen von Lutz Graf Schwerin von Krosigk verblieben, der bereits seit 1932 das Ministerium leitete. Dem Minister war allerdings Fritz Reinhardt, der vormalige Finanzfachmann der NSDAP-Reichstagsfraktion, als Staatssekretär beigegeben worden.⁴⁸ Reinhardt führte letztlich die Geschäfte des Ministeriums und bestimmte insbesondere das Steuerwesen. Im Ministerium setzte der überzeugte Nationalsozialist die Finanzbeamten beständig unter Druck, die Parteimitgliedschaft anzunehmen oder zumindest durch das Abonnement von NS-Zeitungen ihre Gesinnung unter Beweis zu stellen.⁴⁹ Im Zuge der Umschulung der österreichischen Reichsbeamten forderte er 1938 von jedem Finanzbeamten: „Die Volksgemeinschaft muß mir das höchste auf Erden sein, die Volksgemeinschaft muß meine Religion, sie muß mein Glaube sein.“⁵⁰ Als Staatssekretär beharrte er energisch darauf, dass sich alle Steuer- und Finanzspezialisten des Ministeriums bedingungslos zur Übereinstimmung von Finanzwesen und NS-Weltanschauung bekannnten.⁵¹ Er war es auch, der mit einer Rede im Jahr 1937

⁴¹ KUMPF, Reichsfinanzhof (wie Anm. 40), S. 148–150.

⁴² Ebd.

⁴³ Reichsgesetzblatt 115 vom 17.10.1934; Voss, Steuern (wie Anm. 2), S. 93–98.

⁴⁴ FRIEDENBERGER, Ausplünderung (wie Anm. 39), S. 157f.

⁴⁵ StAnpG § 1: „(1) Die Steuergesetze sind nach nationalsozialistischer Weltanschauung auszulegen. (2) Dabei sind Volksanschauung, der Zweck und die wirtschaftliche Bedeutung der Steuergesetze und die Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen. (3) Entsprechendes gilt für die Beurteilung von Tatbeständen.“

⁴⁶ KUMPF, Kaiserreich (wie Anm. 39), S. 40.

⁴⁷ KUMPF, Reichsfinanzhof (wie Anm. 40), S. 148–150.

⁴⁸ Andreas SCHÖPE, Fritz Reinhardt, in: FRIEDENBERGER, Reichsfinanzverwaltung (wie Anm. 39), S. 253–259; FRIEDENBERGER, Ausplünderung (wie Anm. 39), S. 344–358; Voß, Steuern (wie Anm. 39), S. 51–55.

⁴⁹ FRIEDENBERGER, Ausplünderung (wie Anm. 39), S. 350.

⁵⁰ Fritz REINHARDT, Reinhardt-Vorträge auf der Salzburger Umschulungstagung, Berlin 1938 (Bücherei des Steuerrechts 5), S. 31.

⁵¹ REINHARDT, Reinhardt-Vorträge (wie Anm. 50), S. 17: „Der Beamte muß die Gewähr dafür bieten, dass er sich jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat und die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei einsetzen wird. „Rückhaltlos“ heißt: ohne jeden Vorbehalt, ohne jedes Wenn und Aber.“

die endgültige Durchsetzung des nationalsozialistischen Rechtsdenkens in der Finanzrechtsprechung einleitete.⁵² Er überwand die anfängliche Zurückhaltung des RFH gegenüber der Anwendung des ideologisierten § 1 StAnpG. Der RFH folgte ab 1938 den Vorgaben ohne erkennbare Vorbehalte.⁵³

Die Verfahren, die sich mit der Feststellung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke befassten, wurden von dem im Jahr 1937 gegründeten Sondersenat VI a verhandelt.⁵⁴ Seit 1939 leitete der Präsident des RFH Ludwig *Mirre* (1878–1954) diesen Senat persönlich.⁵⁵ Mirre galt bereits vor 1933 als überzeugter Nationalsozialist, konnte aber aufgrund der Mitgliedersperre, die am 1.5.1937 wieder aufgehoben worden war, erst im Jahr 1937 in die NSDAP eintreten.⁵⁶ Er hatte 1934 als Präsident des Landesfinanzamts München die Steuerbefreiung für Hitler umgesetzt.⁵⁷ Als Präsident des RFH und Vorsitzender des Senats VI a steuerte Mirre „einen harten Kurs, von dem besonders Kirchen, christliche Religionsgesellschaften und geistliche Orden betroffen waren“.⁵⁸

So entschied dieser Senat am 23.7.1938, dass der Übertritt vom Judentum zum Christentum sowohl für die Kirche selbst als auch für das deutsche Volk schädlich sei.⁵⁹ Der RFH wies in seiner Begründung ausdrücklich die Position der evangelisch-lutherischen Kirche zurück, nach der das Heil „in Christus für die Menschen aller Rassen gegeben ist“.⁶⁰ Zudem stelle „die Unterstützung hilfsbedürftiger Juden keinen steuerbegünstigten Zweck“ dar.⁶¹ Am 3. März 1943 sprach der RFH den evangelischen Freikirchen den in Art. 137 Weimarer Reichsverfassung definierten Körperschaftsstatus und damit die Steuerfreiheit ab, da die Freikirchen eine unerwünschte „Zersplitterung auf religiösem Gebiet bewirkten.“⁶²

Die grundsätzliche Rechtswillkür der Entscheidungen des RFH wird im Urteil gegen die Freikirchen besonders deutlich. Die Freikirchen hatten sich auf ihren Körperschaftsstatus berufen, der durch Art. 137 der Reichsverfassung abgesichert sei. Der Senat VI a stellte aber die nationalsozialistische Weltanschauung ausdrücklich über die Verfassung und formulierte: „Zwar ist die Reichsverfassung von 1919 formell nicht aufgehoben. Sie kann jedoch nach nationalsozialistischer Weltanschauung nur noch insofern Geltung beanspruchen, als sie dem Volksempfinden entspricht. Das muß aber gerade bei Art. 137 zweifellos verneint werden“.⁶³ Ebenfalls am 3. März 1943 entschied der gleiche Senat: „Die Kirchen im Reichsgau Sudetenland sind keine Körperschaften des öffentlichen Rechts“.⁶⁴

⁵² SCHÖPFE, Reinhardt (wie Anm. 48), S. 253–259.

⁵³ KUMPE, Kaiserreich (wie Anm. 39), S. 41.

⁵⁴ KUMPE, Kaiserreich (wie Anm. 39), S. 36f.

⁵⁵ KUMPE, Mirre (wie Anm. 39), S. 558f.

⁵⁶ VOSS, Steuern (wie Anm. 2), S. 55; Art. Mirre, Ludwig, in: Deutsche biographische Enzyklopädie, Bd. 7, München 1998, S. 151.

⁵⁷ SCHÖPFE, Reinhardt (wie Anm. 48), S. 255.

⁵⁸ KUMPE, Reichsfinanzhof (wie Anm. 40), S. 152.

⁵⁹ Senat VI a Bescheid vom 23. Juli 1938, VI a 88/37, in: Reichssteuerblatt 1938, Nr. 103, S. 1051f.

⁶⁰ Senat VI a Bescheid vom 23. Juli 1938, VI a 88/37, in: Reichssteuerblatt 1938, Nr. 103, S. 1051f.

⁶¹ Senat VI a Urteil vom 25. Oktober 1938, VI a 88/37, in: Reichssteuerblatt 1938, Nr. 103, S. 1052.

⁶² Senat VI a Urteil vom 3. März 1943, VI a 41/42, in: Reichsfinanzhof, Sammlung (wie Anm. 2), S. 39–41, Nr. 10.

⁶³ Senat VI a Urteil vom 3. März 1943, VI a 41/42, in: Reichsfinanzhof, Sammlung (wie Anm. 2), S. 40f.

⁶⁴ Senat VI a Urteil vom 3. März 1943 VI a 3/43, in: Reichsfinanzhof, Sammlung (wie Anm. 2), S. 30–32, Nr. 11.

Die Entscheidungen, die der RFH gegen Juden und gegen die Kirchen fällte, waren nach heutigem juristischen Urteil „weder mit der Bindung an Recht und Gesetz, noch mit allgemeinen Auslegungsgrundsätzen, noch mit richterlicher Unabhängigkeit im Einklang zu bringen“. ⁶⁵ Der RFH und hier besonders der Senat VI a diente als Werkzeug des NS-Staates und setzte die NS-Weltanschauung im Finanzwesen durch. ⁶⁶

4. Das Urteil gegen die Württembergische Bibelanstalt

Die Württembergische Bibelanstalt war schon mehrfach der nationalsozialistischen Finanzaufsicht aufgefallen. Das verwundert nicht, da die Bibelanstalt beständig öffentlich auftrat. Jährlich wurde am Reformationstag und ab 1932 am Sonntag vor dem Reformationstag in allen evangelischen Gemeinden auf die Arbeit der Bibelanstalt durch ein „Bibelblatt“ und eine Ansprache des Oberkirchenrats aufmerksam gemacht. In diesen Bibelblättern wurden immer wieder die Übersetzungstätigkeit der Bibelanstalt und ihre Bedeutung für die Mission hervorgehoben. Das Bibelblatt Nr. 59 des Jahres 1933 bemerkte, dass das Volk „innerlich wider neu nach Gott und Gottes Willen“ frage, auch der Bibelabsatz sei gestiegen, allerdings „überwiegend unsere billigsten Ausgaben“. ⁶⁷ Das gleiche Bibelblatt wirbt um Spenden, insbesondere um missionstaugliche Bibelübersetzungen zu fördern: „Viele Völker und Stämme auf Erden empfangen ihre Schrift und damit vielfach auch ihre Sprache durch die Bibel.“ Eine Übersetzung in die „Bali-Sprache“ sei die „jüngste Tat für das Missionsfeld“. Sie zielt auf das „Kameruner Grasland“. Diese Linie wurde auch in den folgenden Jahren unverändert beibehalten. Die Bibelanstalt forderte: „Predigt das Evangelium aller Kreatur!“, und warb öffentlich für Übersetzungen in die „krainische und kroatische Sprache“, um die Bibel auch „in slawischer Zunge“ verbreiten zu können. ⁶⁸ Zum 125jährigen Jubiläum im Jahr 1937 sollte eine Übersetzung in der „Suahelisprache“ gedruckt werden. ⁶⁹ Zahlreiche Zuschüsse wurden eingeholt und weitere erbeten, damit die Suaheli-Bibel „um einen für die Eingeborenen erschwinglichen Preis (höchstens RM. 2.-, womöglich aber noch billiger) abgesetzt werden kann.“ ⁷⁰ Das Jubiläum wurde in Stuttgart mit einer mehrtägigen Festveranstaltung gefeiert. ⁷¹ Das Programm sah als dritten der vier Programmpunkte der „Hauptfeier“ die Präsentation „für die Äußere Mission: Suaheli-Bibel“ vor. ⁷² Gleichzeitig wurde zum Jubiläum an allen Kirchentüren ein kleiner „Jubiläumsgruß“ verteilt. Dort wurde ausdrücklich auf die Bedeutung der Bibelübersetzungen für die Mission verwiesen und die Sprachen „Jâbem, Bali, Suaheli, Dualla, Nukuor, Schambala“ genannt. ⁷³ Seit dieser Jubiläumsveranstaltung mit großer öffentlicher Wirkung sind Konflikte der Bibelanstalt mit den staatlichen Stellen dokumentiert. Der Oberkirchenrat erörterte die Frage, ob die Verteilung des „Jubiläumsgrußes“ unter das Verbot religiöser

⁶⁵ Voss, Steuern (wie Anm. 2), S. 225.

⁶⁶ FRIEDENBERGER, Ausplünderung (wie Anm. 39), S. 344–346; KUMPF, Kaiserreich (wie Anm. 39), S. 38f; Voss, Steuern (wie Anm. 2), S. 187.

⁶⁷ LKA A 126, Nr. 2701, Bl. 28.

⁶⁸ LKA A 126, Nr. 2701, Bl. 30.

⁶⁹ LKA A 126, Nr. 2701, Bl. 31.

⁷⁰ Ebd.

⁷¹ LKA A 126, Nr. 2701, Bl. 34.

⁷² Ebd.

⁷³ LKA A 126, Nr. 2701, Bl. 37.

Flugblätter falle,⁷⁴ das württembergische Innenministerium korrespondierte mit dem Kultusminister und dem Stuttgarter Polizeipräsidenten um zu klären, wer die Aufsicht über die Bibelanstalt führte.⁷⁵ Diese legte den staatlichen Stellen ihre Satzung von 1899 vor. Die Reichsschrifttumskammer schaltete sich ein. Die Bibelanstalt wäre eines der „Unternehmen, die sich in der Hauptsache in den Dienst einer bestimmten, nicht Gedankengut der Gesamtheit des deutschen Volkes bildenden Weltanschauung, eines religiösen Bekenntnisses oder einer ihren Zwecke dienenden Einrichtung stellen“. Für diese Unternehmen wurde eine Kennzeichnungspflicht eingeführt, damit „diese Zielsetzung in ihrer Firma eindeutig und für jeden klar erkennbar“ wäre.⁷⁶ Die neue Problematik führte zu Verhandlungen mit dem Reichskirchenministerium.⁷⁷ In einer Notiz über die anwaltliche Beratung der Bibelanstalt am 2. Juni 1939 in Berlin wurde vermerkt, dass der Direktor der Bibelanstalt auch den „Bayer. Zentralbibelverein“ verträte.⁷⁸ Spätestens ab diesem Zeitpunkt wird auch Landesbischof Hans Meiser über die Vorgänge informiert gewesen sein.⁷⁹ Unter dem Druck staatlicher Stellen passte die Bibelanstalt ihre Satzung mehrfach an. Am 16.12.1938 wurde der § 2 („Zweck und Mittel“) ergänzt, der ausdrücklich auch Bibelübersetzungen als satzungsgemäße Aufgabe der Bibelanstalt benannte. Eine zweite Satzungsänderung erfolgte am 6.12.1939, um im § 22 („Aufsichtsbehörde“) den Erlass des Reichsministeriums der Finanzen aufzunehmen, nach dem Beschlüsse zur Satzung „vor ihrem Inkrafttreten“ dem Finanzamt mitzuteilen seien.⁸⁰ Die Akte enthält eine Fülle von Fristanzeigen, Wiedervorlagen, Vermerken, Hinweisen auf Sistierungen ehemaliger Beschlüsse und ähnliches. Die Richtung der dokumentierten Vorgänge blieb konsequent auf eine Unterbindung der Übersetzungen der Bibel in fremde Sprachen und auf die Erschwerung der Verbreitung der Bibel ausgerichtet. Im November 1941 beschlagnahmte die Gestapo Stuttgart 70.000 Exemplare des Bibelbeiblattes mit der Begründung, in ihm seien alttestamentliche Stellen hervorgehoben.⁸¹ Landesbischof *Wurm* schrieb daraufhin an Heinrich Himmler und wendete ein, dass „die Verteidigung des Alten Testaments (ist) ganz unpolitisch gehalten“ sei.⁸² In zwei Schreiben der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei (DEK) vom 24.11.1941 und 16.1.1942 wurde die veränderte Rechtslage hinsichtlich der Verbreitung der Bibel wie folgt zusammengefasst: „Demgemäß sind die Pfarrer anzuweisen, keine Bibeln mehr zu vertreiben. Sie dürfen auch kein Lager halten oder Bibeln bei kirchlichen Veranstaltungen zum Zwecke der Werbung oder des Verkaufs ausstellen.“⁸³ Gemeindeglieder wären an die zum „Verkauf von Bibeln berechtigten Stellen“ zu verweisen.⁸⁴ Am 13. Mai 1942 schrieb Hans Meiser an den EOK Stuttgart, um zu erläutern, dass er die

⁷⁴ LKA A 126, Nr. 2701, Bl. 38.

⁷⁵ Schreiben des Württembergischen Innenministers an den Kultusminister, Abschrift an den EOK, vom 13. Juli 1938, LKA A 126, Nr. 2701, Bl. 43.

⁷⁶ § 6,1 der Amtl. Bekanntmachung Reichsschrifttumskammer Nr. 133 vom April 1939, LKA A 126, Nr. 2701, Bl. 53–56.

⁷⁷ LKA A 126, Nr. 2701, Bl. 53–67.

⁷⁸ Protokoll der Besprechung mit Rechtsanwalt Dr. *Runge*, 2. Juni 1939, LKA A 126, Nr. 2701, Bl. 62.

⁷⁹ Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Kirchen war ohnehin eng: Baier, Kirche (s. Anm. 5), S. 312–314.

⁸⁰ Satzung der privilegierten Württembergischen Bibelanstalt (Fassung vom 6. Dezember 1939), Az VIa 4/43.

⁸¹ RÖHM/THIERFELDER, Juden (wie Anm. 8), S. 334f.

⁸² Wurm an Himmler am 11.11.1941, LKA Stuttgart D 1, Bd. 105 (Schriftwechsel Wurm).

⁸³ LKA A 126, Nr. 2701, Bl. 90f.

⁸⁴ Ebd. und Schreiben der DEK vom 16.1.1942, LKA A 126, Nr. 2701, Bl. 99.

Kompetenzverschiebung in Sachen Verbreitung der Bibel an die DEK ablehnte und diese weiterhin als landeskirchliche Angelegenheit sähe.⁸⁵

Bereits aus dieser Übersicht wird deutlich, dass der NS-Staat auf den verschiedensten Ebenen, die Herstellung und die Verbreitung der Bibel insgesamt behindern wollte. Im Mittelpunkt steht die Vorstellung, dass die Bibel mit der nationalsozialistischen Weltanschauung nicht in Übereinstimmung stehe, letztere aber wiederum identisch sei mit der Weltanschauung des gesamten deutschen Volkes, was das Eingreifen staatlicher Stellen durch Gesetzgebung und polizeiliches Handeln erlaube.

Die auf der Basis des StAnpG § 1 mit der NS-Weltanschauung in Übereinstimmung gebrachte Finanzbürokratie schaltete sich als weitere staatliche Stelle in dieses Vorgehen gegen die Verbreitung und Übersetzung der Bibel ein. Die Umstände, so weit sie aus den Akten des landeskirchlichen Archivs Stuttgart erhellt werden können, sind bei Röhm/Thierfelder behandelt.⁸⁶ Die württembergische Landeskirche stellte sich der Auseinandersetzung und verstand sie vor allem als einen Kampf um das Alte Testament. Wie tief die Position der Finanzbürokratie allerdings durch den oben skizzierten christentumsfeindlichen Antisemitismus bestimmt war, wird erst durch die Akten des Reichsfinanzhofs deutlich. Das Finanzamt Stuttgart hatte die Bibelanstalt am 7.9.1942 für das Jahr 1941 zur Körperschaftssteuer herangezogen.⁸⁷ Die Bibelanstalt wandte sich mit einer Anfechtung an den Oberfinanzpräsidenten, verwies auf ihre Gemeinnützigkeit und auf die daraus folgende Steuerbefreiung.⁸⁸ Dieser wiederum lehnte die Anfechtung am 26.10.1942 ab, da die Verbreitung der Bibel, insbesondere von „Missionsbibeln in Eingeborenen Sprachen“ nicht gemeinnützig sei.⁸⁹ Die Bibelanstalt legte gegen diesen Bescheid am 23.11.1942 Beschwerde beim RFH ein, die der Oberfinanzpräsident zuließ und am 2.1.1943 weiterleitete.⁹⁰ Im Rechtsverfahren vor dem RFH ging es nun um die Frage, ob die Württembergische Bibelanstalt wegen Verfolgung gemeinnütziger oder kirchlicher Zwecke von der Körperschaftssteuerpflicht zu befreien wäre. Der Oberfinanzpräsident hatte beides verneint, aber Beschwerde beim RFH zugelassen. Die Begründung der Beschwerde formulierte im Auftrag der Bibelanstalt die Schwäbische Treuhand Aktiengesellschaft in einem zehnteiligen Schreiben vom 23.12.1942.⁹¹ In diesem Schreiben werden wirtschafts- und steuerrechtliche Fragen wie etwa die Gehaltsstruktur der Mitarbeiter der Bibelanstalt, das Verhältnis von Vertrieb und Druckerei, oder die Konkurrenz mit steuerpflichtigen Unternehmen eingehend behandelt. Man erkennt aber, dass die Verfasser des Schreibens die eigentlichen Ursachen für den Konflikt ahnten. Sie betonten, dass „der Vertrieb einer Missionsbibel in der Suaheli-Sprache für Eingeborene [...] seit Kriegseinbruch eingestellt“ sei und „somit für das gegenwärtige Rechtsmittelverfahren gegenstandslos“ sei.⁹² Sie verweisen mehrfach darauf, „dass die Bibel zu jeder Zeit heimliche und offene Gegner gehabt hat“.⁹³ Dennoch sei die Bibel die „Grundlage des Christentums und damit der europäi-

⁸⁵ Meiser an den EOK Stuttgart am 13. Mai 1942, LKA A 126, Nr. 2701, Bl. 103.

⁸⁶ RÖHM/THIERFELDER, Juden (wie Anm. 8), S. 330–348.

⁸⁷ Anfechtungsentscheidung des Oberfinanzpräsident Württemberg vom 26.10.1942, Az VIa 4/43.

⁸⁸ Ebd.

⁸⁹ Ebd.

⁹⁰ Beschwerde der Bibelanstalt gegen die Anfechtungsentscheidung vom 23.11.1942, Az VIa 4/43.

⁹¹ Begründung der Beschwerde durch die Schwäbische Treuhand Aktiengesellschaft (beauftragt durch die Bibelanstalt) vom 23.12.1942, Az VIa 4/43.

⁹² Begründung (wie Anm. 91), Bl. 1r u. 3r.

⁹³ Begründung (wie Anm. 91), Bl. 4r.

schen Kultur“ und habe „seit Jahrhunderten für die breite Masse unseres Volkes eine unermessbare Bedeutung“. Sie sei aus „dem Leben unseres Volkes nicht hinwegzudenken“.⁹⁴ Im Kern wollte der Beschwerdeführer mit einer defensiven Strategie zum Erfolg kommen. Die Bibel sei für die Mehrheit des Volkes von großer Bedeutung. Um die Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden, wurde darauf verwiesen, dass fremdsprachige Übersetzungen nicht mehr durchgeführt würden. Das Alte Testament wurde ebenso wenig erwähnt wie das Thema Judentum.

Das Reichsministerium der Finanzen, dessen entschieden nationalsozialistische Gesinnung bereits erläutert wurde, äußerte sich in einem ebenfalls zehnsseitigen Schreiben vom 24.2.1943 zu dem Fall.⁹⁵ Nach einer kurzen Darstellung der wirtschaftlichen Situation der Bibelanstalt kommt das Schreiben zu dem bisher noch nicht offen angesprochenen Kern des Konflikts. Die Herstellung und der Vertrieb der Bibel umfasse auch das „Alte Testament“ und zwar sogar „in hebräischer Sprache“. Die Gemeinnützigkeit erfordere aber nach §18 Abs.1 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 16.12.1941: „Das gesamte Gebaren der Körperschaft muß mit der Nationalsozialistischen Weltanschauung in Einklang stehen.“⁹⁶ Dies sei im Falle der Bibelanstalt nicht gegeben. Das Finanzministerium formuliert: „Im Alten Testament werden die jüdische Rasse und ihre Geschichte verherrlicht. Das ist kein steuerbegünstigter Zweck, insbesondere kein gemeinnütziger Zweck. Die Herstellung und die Verbreitung von Schriften, durch die die jüdische Rasse und ihre Geschichte verherrlicht werden, stehen mit der nationalsozialistischen Weltanschauung nicht in Einklang.“⁹⁷ Das Schreiben stellt nun weiterhin fest, dass „Missionsbibeln in Eingeborenen-Sprachen“ nicht steuerbegünstigt seien, da es kein Interesse an der „Heidenmission“ gebe. Schließlich wird auch bestritten, dass die Herstellung und der Vertrieb des Neuen Testaments „dem gemeinen Besten, das heißt dem Wohl der Deutschen Volksgemeinschaft, nütze“. Das Neue Testament stehe mit „den Anschauungen der Volksgesamtheit nicht in Einklang.“ Diese habe vielmehr am Neuen Testament „kein Interesse“. Nach ausführlichen Detailüberlegungen zu steuerrechtlichen Fragen schließt das Schreiben mit dem Hinweis, dass die Rechtsbeschwerde „möglichst bald zu entscheiden“ und dem Ministerium „zur Veröffentlichung im Reichssteuerblatt zuzuleiten“ sei. Die Ankündigung der Veröffentlichung des Entscheids unterstreicht, dass der Entscheid auch Wirkung über den konkreten Fall hinaus entfalten sollte.

Inhalt und Stil des Schreibens aus dem Finanzministerium weisen daraufhin, dass das Ministerium nichts anderes als die Bestätigung der eigenen Rechtsauffassung erwartete. Tatsächlich hielt das Urteil des RFH fest, dass Bibelübersetzungen in fremde Sprachen und Übersetzungen des Alten Testaments nicht gemeinnützig seien, da sie nicht dem „dem Wohle der Volksgemeinschaft“, für dessen Bestimmung die „nationalsozialistische Weltanschauung maßgebend“ sei, dienten.⁹⁸ Der RFH wiederholt den Wortlaut der Stellungnahme des Finanzministeriums, verweist auf die Verherrlichung der „jüdischen Rasse“ und ihrer Geschichte und ergänzt: „Das nationalsozialistische deutsche Volk könnte es nicht verstehen, daß die Herausgabe und der Vertrieb einer Schrift, die das Judentum, mit dem es einen Kampf auf Leben und Tod führt, verherrlicht und als das auserwählte Volk

⁹⁴ Begründung (wie Anm. 91), Bl. 4r. u. 5v.

⁹⁵ Schreiben des Finanzministeriums an den Präsidenten des RFH vom 24.2.1943, Az VIa 4/43.

⁹⁶ Ebd.

⁹⁷ Ebd.

⁹⁸ Reichsfinanzhof, Sammlung (wie Anm. 2), S. 195.

Gottes darstellt, als gemeinnützig anerkannt und steuerbegünstigt werden.“⁹⁹ Schließlich wird noch festgehalten, dass die Heidenmission „die Bekehrung fremdrassiger Menschen zum Christentum bezweckt“, was ebenso wenig wünschenswert sei.¹⁰⁰

Der RFH verschärfte noch den rassistischen und antisemitischen Ton. Hinsichtlich des Alten Testaments wurde über das Schreiben des Ministeriums hinaus eine Kernformulierung der verschärften antisemitischen Kriegspropaganda des Jahres 1943 aufgenommen, nach dem das deutsche Volk mit der jüdischen Rasse bzw. mit dem Judentum „einen Kampf auf Leben und Tod“ führe.¹⁰¹ Die Heidenmission wurde nun explizit deswegen unter Vorbehalt gestellt, weil sie „fremdrassige“ Menschen zum Christentum bekehren wolle. Beide Begründungen machen deutlich, dass der RFH auf der Grundlage von §1 StAnpG die NS-Rassenpolitik vorbehaltlos für die Rechtsfindung in Gebrauch nahm und noch dazu ihre Folgerungen eigenständig unter den besonderen Eindrücken der Kriegsjahre 1942/43 verschärfte. Der Vorgang belegt, „dass die Institution Reichsfinanzhof Systembestandteil des NS-Staates geworden war“.¹⁰²

5. Kirchliche Reaktionen auf den Entscheid des RFH

Der Entscheid des RFH wurde der Bibelanstalt am 24.3.1943 zugestellt. Theophil Wurm wandte sich am 31.3.1943 an Artur Weiser, den Lehrstuhlinhaber für das Alte Testament an der Tübinger theologischen Fakultät, und bat um ein Gutachten zur Begründung des RFH bis spätestens 23. April. Wurm fragte gleich an, „ob dieses Gutachten auch als Äußerung der Fakultät gelten dürfte.“¹⁰³ Das neunseitige Gutachten, datiert auf den 17.4.1943, wurde dann tatsächlich als Gutachten der Fakultät abgefasst und von Weiser abgezeichnet.¹⁰⁴ Es konzentriert sich auf die Begründung des RFH und kommt zu dem Ergebnis, die Begründung sei „unhaltbar“, „objektiv unrichtig“, und „von einer ernsthaften wissenschaftlich-historischen Betrachtungsweise vielfach widerlegt“.¹⁰⁵ Das Gutachten bringt seine Argumente in drei zusätzlich untergliederten Hauptteilen (I.1, I.2, I.3, II, III) vor. Im ersten Teil (I) wendet es sich in drei Punkten der wissenschaftlichen Problematik zu. Im ersten Punkt des Gutachtens (I.1) werden die Schriften von Gerhard Kittel und Karl Georg Kubn, Mitglieder der Abteilung Judenfrage im Reichsinstitut für die Geschichte des neuen Deutschlands,¹⁰⁶ angeführt, die auf Basis ihrer Rasseforschung („rassenanthropolo-

⁹⁹ Reichsfinanzhof, Sammlung (wie Anm. 2), S. 196.

¹⁰⁰ Reichsfinanzhof, Sammlung (wie Anm. 2), S. 197.

¹⁰¹ LONGERICH, Deutschen (wie Anm. 37), S. 269 u. 326.

¹⁰² KUMPF, Reichsfinanzhof (wie Anm. 40), S. 156.

¹⁰³ Schreiben Wurm an Weiser vom 31.3.1943, LKA A 126, Nr. 2701, Bl. 134.

¹⁰⁴ Gutachten der Evang.-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen vom 17.4.1943, Az VI 4/43.

¹⁰⁵ Gutachten (wie Anm. 104), S. 1.

¹⁰⁶ Patricia VON PAPEN, „Scholarly“ Antisemitism During the Third Reich. The Reichsinstitut's Research on the „Jewish Question“, 1935–1945, New York, NY, Columbia Univ., Diss. 1999, S. 71; Alan E. STEINWEIS, Studying the Jew. Scholarly Antisemitism in Nazi Germany, Cambridge 2006, S. 66–76; Dirk RUPNOW, „Pseudowissenschaft“ als Argument und Ausrede. Antijüdische Wissenschaft im „Dritten Reich“ und ihre Nachgeschichte, in: DERS. (Hg.), Pseudowissenschaft. Konzeptionen von Nichtwissenschaftlichkeit in der Wissenschaftsgeschichte, Frankfurt, M. 2008, S. 279–307, hier S. 297f.

gisch“) zu dem Ergebnis kamen,¹⁰⁷ dass das moderne Judentum erst „durch die Rassenmischung und unter Umwelteinflüssen entstanden“ sei, als das Alte Testament bereits „im wesentlichen feststand“.¹⁰⁸ Das Alte Testament stehe unter diesem Gesichtspunkt („rassisch“) in keiner Beziehung zum Judentum. Ein zweiter Unterpunkt (I.2), der weit ausführlicher ist, bietet eine „rein religionsgeschichtliche Betrachtung“.¹⁰⁹ Im Alten Testament kämpften eine „prophetische und eine nationalistische Linie“ miteinander.¹¹⁰ Ausschließlich die nationalistische Linie werde vom Rabbinismus aufgenommen und beherrsche „das Verständnis des Alten Testaments im heutigen Judentum“.¹¹¹ Dieses Phänomen werde von der Begründung des RFH getroffen. Die prophetische Linie hingegen, die im Alten Testament dominiere, wolle „nichts als allein Gott ... ad maiorem Dei gloriae“ verherrlichen.¹¹² Sie kritisiere „schonungslos“ die Verfehlungen des Volkes, „Ungehorsam“, „Götzendienst“, „überhebliches Selbstvertrauen“, „soziale Ungerechtigkeit usw.“.¹¹³ Mehrfach verweist das Gutachten auf die Übereinstimmung seiner Ergebnisse mit Aussagen der 32. Auflage des Handbuchs zur Judenfrage von Theodor *Fritsch* aus dem Jahr 1933.¹¹⁴ Im dritten Punkt dieses ersten Teils (I.3) wird die Bedeutung des Alten Testaments für die christliche Kirche erläutert und dabei betont, dass in den Gesamtausgaben der Bibelanstalt das Alte und das Neue Testament zusammenstehen und das Alte Testament „im Sinne des Neuen Testaments und der christlichen Kirche gelesen und verstanden werden soll“.¹¹⁵ Jesus und Paulus begründeten „die christliche Kirche, die rassistisch und völkisch mit den Juden nichts mehr zu tun hat“.¹¹⁶ Die Geschichte der Kirche und besonders das Wirken Luthers belegten, dass die Hochschätzung des Alten Testaments und die Gegnerschaft zum Judentum keine Gegensätze seien.¹¹⁷ In den kürzeren Hauptteilen II und III wird auf den Anteil der Kirchenmitgliedschaft von 94,5% und auf den Körperschaftsstatus verwiesen.¹¹⁸ Damit sei widerlegt, dass der „nationalsozialistische Staat“ der Ansicht sein könne, „das im Sinne der Kirche verstandene Alte Testament sei mit der nationalsozialistischen Weltanschauung unvereinbar“.¹¹⁹

Das Gutachten dokumentiert, dass sich erst in Folge der rassistischen und antisemitischen Einlassungen des RFH die Diskussion in das Zentrum der NS-Rassenpolitik verlegte. Rassistische bzw. rassenanthropologische Argumentationen und biblische Exegese werden von der Tübinger theologischen Fakultät herangezogen, um „wissenschaftlich“ nachzuweisen, dass das Alte Testament der Kirche mit dem Judentum nichts zu tun habe und mit der nationalsozialistischen Weltanschauung vereinbar sei.

¹⁰⁷ Gerhard KITTEL, *Die historischen Voraussetzungen der jüdischen Rassenmischung*, Hamburg 1939 (Schriften des Reichsinstituts für Geschichte des neuen Deutschland); Karl Georg KUHN, *Die Judenfrage als weltgeschichtliches Problem*, Hamburg 1939 (Schriften des Reichsinstituts für die Geschichte des neuen Deutschlands), S. 29–34.

¹⁰⁸ Gutachten (wie Anm. 104), S. 1f.

¹⁰⁹ Gutachten (wie Anm. 104), S. 2–4.

¹¹⁰ Gutachten (wie Anm. 104), S. 2.

¹¹¹ Gutachten (wie Anm. 104), S. 2.

¹¹² Gutachten (wie Anm. 104), S. 3.

¹¹³ Gutachten (wie Anm. 104), S. 3.

¹¹⁴ Gutachten (wie Anm. 104), S. 2, 4, 6.

¹¹⁵ Gutachten (wie Anm. 104), S. 5.

¹¹⁶ Gutachten (wie Anm. 104), S. 6.

¹¹⁷ Gutachten (wie Anm. 104), S. 7.

¹¹⁸ Gutachten (wie Anm. 104), S. 8.

¹¹⁹ Gutachten (wie Anm. 104), S. 8f.

Theophil *Wurm* sah in diesem Gutachten eine Möglichkeit, der Radikalisierung der NS-Kirchenpolitik entgegenzutreten, und wollte es an alle württembergischen Pfarrer versenden lassen.¹²⁰ Artur Weiser lehnte eine solche Veröffentlichung ab, da er fürchtete, es könne „böswilliger Missbrauch durch Unberufene“ eintreten, bot aber an, dem Gutachten eine „für den erwähnten Zweck geeignete Form“ zu geben.¹²¹ Im Oberkirchenrat wurden nun aber auch Bedenken gegen die rassenanthropologischen Abschnitte und gegen die Behauptung einer vollständigen Trennung des Judentums vom Heilswillen Gottes vorgebracht.¹²²

Das Gutachten wurde deswegen nur für den Rechtsstreit mit dem RFH verwendet. Am 1.4.1943 beantragte die Schwäbische Treuhand im Auftrag der Bibelanstalt „die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung“.¹²³ Ihrer Begründung, die am 22.4.1943 nachgereicht wurde, legte sie das Gutachten bei.¹²⁴ Die geschilderten erheblichen Bemühungen der Bibelanstalt blieben allerdings wirkungslos. Der Antrag auf mündliche Verhandlung wurde vom RFH am 29.5.1943 abgelehnt. Am 10.6.1943 wird der Entscheid gegen die Bibelanstalt und dessen rassistische und antisemitische Begründung im Reichssteuerblatt Nr. 47, wie vom Finanzministerium gefordert, veröffentlicht. Der RFH publizierte längst nicht alle seine Urteile im Reichssteuerblatt. Die Veröffentlichung war ein weiterer derjenigen Schritte, mit denen die NS-Diktatur die Kirchen immer wieder unter Druck setzte.¹²⁵ Nach der Veröffentlichung gingen weitere Protestschreiben beim RFH ein. Am 2.7.1943 schrieb der Privatmann „Dipl. Ingenieur & Fabrikant“ Theodor *Zimmermann* an den RFH und behauptete, die Richter hätten „die Bibel nicht oder höchstens bruchstückweise gelesen“.¹²⁶ Das Alte Testament wäre keine „Verherrlichung der jüdischen Rasse“, sondern würde von der Verwerfung des Volkes Israel berichten. Am 10.7.1943 schrieb Wurm mit Abschrift an den Finanzminister an den RFH. Er unterstrich die kulturelle Bedeutung der Lutherbibel und verwies auf „Partien von einzigartiger Schönheit und Gedankentiefe“ im Alten Testament.¹²⁷ Ebenfalls auf den 10.7.1943 ist ein Schreiben des Vorstands des Verwaltungsrats der Bibelanstalt Theodor *Schlatter* mit dem Vermerk „persönlich!“ an den Reichsfinanzminister Lutz *Schwerin von Krosigk* datiert. Schlatter brachte seine Betroffenheit über die Urteilsbegründung zum Ausdruck.¹²⁸ In dem sachlich gehaltenen Schreiben ist die Argumentationslinie am deutlichsten zu erkennen, die mehr oder weniger in allen Schreiben begegnet. Die Beurteilung des Alten Testaments durch den RFH arbeite „mit oberflächlichen Schlagworten“ und widerspreche der Wahrheit. Das Alte Testament verherrliche „nicht die jüdische Rasse und ihre Geschichte“, sondern „die Majestät und Herrlichkeit des lebendigen Gottes“. Weder Jesus noch die Kirche hätten das Alte Testament benutzt, um die „jüdische Rasse“ zu verherrlichen. Vielmehr stelle es „die Schuld und den Fall Israels“ dar. Das Schreiben des Vorstands erörterte schließlich noch einmal eingehend die Steuerfrage und bat um „nochmalige sachliche Prüfung“. Die vorge-

¹²⁰ RÖHM/THIERFELDER, Juden (wie Anm. 8), S. 340–344.

¹²¹ Schreiben Weiser an Wurm vom 11.5.1943, LKA A 126, Nr. 2701, Bl. 149.

¹²² RÖHM/THIERFELDER, Juden (wie Anm. 8), S. 343f.

¹²³ Schreiben der Schwäbischen Treuhand an RFH vom 1.4.1943, Az VIa 4/43.

¹²⁴ RÖHM/THIERFELDER, Juden (wie Anm. 8), S. 336–340.

¹²⁵ Karl Dietrich BRACHER, Die deutsche Diktatur, Frankfurt 1993, S. 546.

¹²⁶ Schreiben Zimmermann an den RFH vom 2.7.1943, Az VIa 4/43.

¹²⁷ Schreiben Wurm an den RFH vom 10. Juli 1943, Az VIa 4/43.

¹²⁸ Schreiben Schlatter an Schwerin-Krosigk vom 10.7.1943, LKA A 126, Nr. 2701, Bl. 160–162.

brachten Argumente sollten unterstreichen, dass das Alte Testament ausschließlich für den Glauben der Kirche bedeutsam und dem Schöpfergott gewidmet sei. Hinsichtlich der theologischen Aussagen zum Judentum und zum biblischen Israel entsprachen diese Überzeugungen Positionen, die bis in die sechziger Jahre von einer Mehrheit der Theologie in Deutschland vertreten wurde.¹²⁹ Rassische Argumentationen spielten in dieser Frage vor 1933 und nach 1945 keine Rolle.

Am 13.7.1943 beschließt der Landeskirchentag der württembergischen Kirche eine Stellungnahme, in der es u.a. heißt: „Das Urteil beruht auf einer völligen Unkenntnis des Alten Testaments und verkennt auch seine Bedeutung für den christlichen Gottesglauben und die Arbeit der Kirche.“¹³⁰ Die Bibelanstalt drängt den Landesbischof zu weiteren Maßnahmen gegen die „Diffamierung des Alten Testaments“.¹³¹ Am 25.8.1943 wendet sich sogar der eher angepasste geistliche Vertrauensrat der DEK an den Finanzminister. Sie benennen vorsichtig „die umstrittene Frage nach der Bedeutung des Alten Testaments“, verweisen hier auf das Tübinger Gutachten und protestieren aber letztlich auch gegen die höchstrichterliche Entscheidung, die „im Stile der vulgären antichristlichen Propaganda ein abwertendes Urteil über Sinn und Geist des Alten Testaments und damit gegen die Bibel selbst“ formuliert habe.¹³²

Den abschließenden Protest formulierte Landesbischof Hans *Meiser* im Namen aller evangelischen Christen der Evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern, indem er sich in einem ausführlichen und energischen Schreiben am 17.9.1943 an den Präsidenten des RFH Ludwig *Mirre* wandte.¹³³ *Mirre* selbst war auch der Vorsitzende des Senats VI a, der das heftig kritisierte Urteil gefällt hatte. Mit seinem Schreiben konfrontierte Meiser den führenden Finanzjuristen der NS-Diktatur mit einer ausführlichen Kritik der Urteilsbegründung. Das Schreiben Meisers besteht aus einem Vorwort, aus einer in sechs Punkte gegliederten Darstellung der Bedeutung des Alten Testaments für die Ev. Kirche und aus einem Schlusswort. Der Stil des Schreibens ist von Klarheit, Knappheit und Schärfe bestimmt.

Meiser bringt vor, dass die Urteilsbegründung sachlich falsche Behauptungen enthalte, die durch die theologische Wissenschaft widerlegt seien. Deswegen protestiere er um der „Gewissensfreiheit und Unantastbarkeit der Bekenntnisse der Kirchen“ willen. Der Verweis auf die theologische Wissenschaft weist deutlich daraufhin, dass Meiser das Tübinger Gutachten kannte.

Im ersten Punkt wendet sich Meiser gegen die Behauptung des RFH, dass „im Alten Testament die jüdische Rasse und ihre Geschichte verherrlicht werden“. Nach Meiser ziele das Alte Testament „auf das Heil der Welt, nicht nur auf das Heil des Volkes Israel“. Er knüpft auch hier an die Argumentation des Tübinger Gutachtens an, wenn er betont, dass es dem Alten Testament alleine um die Ehre Gottes ginge.

¹²⁹ Rudolf BULTMANN, Die Bedeutung des Alten Testaments für den christlichen Glauben, in: DERS., Glauben und Verstehen 1, Tübingen 1933, S. 313–336; DERS., Weissagung und Erfüllung [Orig. 1949], in: DERS. Glauben und Verstehen 2, Tübingen 1952, S. 162–186; Gerhard VON RAD, Theologie des Alten Testaments, Bd. 1, München 1957, S. 13–109, bes. S. 99.

¹³⁰ Beschlussantrag des Landeskirchentages der württembergischen Kirche vom 13.7.1943, LKA A 126, Nr. 2701, Bl. 158f.

¹³¹ Schreiben Schlatters an Wurm u.a. kirchl. Stellen vom 17.7.1943, LKA A 126, Nr. 2701, Bl. 163.

¹³² Schreiben des geistlichen Vertrauensrates der DEK an den RM vom 25.8.1943, LKA A 126, Nr. 2701, Bl. 170f. Das Schreiben ist abgezeichnet von August *Marabrens*, Walter *Schultz*, Johannes *Hymmen*.

¹³³ Schreiben Meiser an *Mirre* vom 17.9.1943, Az VIa 4/43; LKA A 126, Nr. 2701, Bl. 167–169.

Im zweiten Punkt erläutert Meiser, dass das Judentum das Alte Testament national auslege und darin tatsächlich seine Geschichte verherrlicht sehe. Dieser Sichtweise werde nun „vielfach von seinen Gegnern geglaubt und ohne eingehende Prüfung des Tatbestandes verbreitet“. Damit zielt Hans Meiser auf die Christentumskritik des Antisemitismus und behauptet, diese stütze sich auf eine jüdische Sichtweise des Alten Testaments.

Der dritte Punkt entfaltet das, was das Tübinger Gutachten als prophetische und israhelkritische Linie des Alten Testaments herausgearbeitet hat. Im Alten Testament werde der „nationale und rassische Eigendünkel des Volkes Israel, der sich über andere Völker erheben und die Völker ausbeuten zu dürfen glaubt im Namen Gottes aufs schärfste bekämpft und zurückgewiesen“.

Im vierten Punkt behauptet Meiser, dass das Alte Testament selbst „die üblen Eigenschaften dieses Volkes“ benannt und „im Namen Gottes gestraft“ habe. Hier zählt Meiser in Anlehnung an das Tübinger Gutachten negative Eigenschaften Israels auf und ergänzt alttestamentliche Belege: „Händlergeist“, „soziale Rücksichtslosigkeit“, „Betrügereien“, „geschlechtliche Zuchtlosigkeit“, „Putzsucht der Frauen“. Bereits die Tübinger kommen zu dem Ergebnis, dass die „Fehler des Volkes“ und seine „Geschichte“ nicht „schonungsloser“, „ernster und trüber“ hätten gezeichnet werden können.¹³⁴ Meiser knüpft daran an und schreibt: „Kein Volk, am wenigsten ein so eitles Volk wie das jüdische, würde zu seiner ‚Verherrlichung‘ ein Buch schreiben lassen, das so wenig schmeichelhaft ist und seine Sünden so schonungslos ins Licht stellt.“

Im fünften Punkt nennt Meiser E.M. *Arndt*, Luther und *Nietzsche* als Fürsprecher des Alten Testaments und verweist auf das Zitat von Gen 32,27 in einer „bedeutsamen Führerede“. Zu diesem Punkt liegt eine Beigabe mit Belegen bei.

Im sechsten Punkt wendet sich Meiser der Erwählung Israels zu: „Das AT kennt Israel als das auserwählte Volk“. Gott habe sein Volk auserwählt und aus ihm „den Erlöser der Welt“ hervorgehen lassen. Diese enge Beziehung zwischen Kirche und Israel sei nun aber eine „Glaubenstatsache“ und unterliege nicht dem Urteil eines Gerichts. Der RFH habe zudem übersehen, dass der Name des auserwählten Volkes „Israel“ von den Juden auf die Christen übergegangen sei und dass heute die Christenheit das auserwählte Volk sei.

Im Schlusswort bringt Meiser in Aufnahme der Formulierungen des RFH Entscheids die Hoffnung zum Ausdruck, „sachlich kargestellt zu haben, daß die Annahme des RFH., daß das A.T. irgendwie das Judentum, mit dem das Nationalsozialistische Deutschland einen Kampf auf Leben und Tod führt, fördern oder gar verherrlichen will, in keiner Weise zutrifft.“ Die Arbeit der Bibelgesellschaften könnten mit gutem Gewissen weitergeführt werden, da die Verbreitung des Alten Testaments im deutschen Volk und in den Missionsländern „der Ehre Gottes“ diene. Meiser schließt mit dem warnenden Hinweis, dass sich Gott „seine Ehre von keinem Volk, und wäre es auch ein auserwähltes Volk, nehmen und zur Ehre der Menschen mißbrauchen“ lasse. Das Schreiben schließt mit dem Verweis auf Jer 2,13.17–19, wo die Bestrafung eines Volkes geschildert wird, das seinen Gott verlassen hat.

Die näheren Umstände und die engen sprachlichen und sachlichen Bezüge weisen darauf hin, dass Meiser mit dem Schreiben Wurms, dem Tübinger Gutachten und dem Schreiben des Vorstands der Bibelanstalt vertraut war. Das Schreiben Meisers greift zudem Formulierungen des Entscheids des RFH auf und bündelt die bisher vorgebrachten kirchli-

¹³⁴ Gutachten (wie Anm. 104), S. 3.

chen Argumente. Röhm/Thierfelder notieren, dass das Schreiben Meisers sich inhaltlich nicht von den „Argumentationen des Tübinger Fakultätsgutachtens“ unterschied.¹³⁵ Das trifft weitgehend zu. Beide Texte verwendeten zahlreiche judenfeindliche Stereotype, wenn auch mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Das Tübinger Gutachten berief sich anders als Hans Meiser auf die vom NS-Staat geförderten judenfeindlichen und rassistischen Forschungen Gerhard Kittels und Karl Georg Kuhns, denen es zudem gleichberechtigt das antisemitische „Handbuch zur Judenfrage“ zur Seite stellte. Meiser wiederum leitete die judenfeindlichen Stereotype aus dem Alten Testament ab. Der gesamte Vorgang zeigt, wie weit sich die Tübinger Fakultät und die beiden Landesbischöfe in diesem Konflikt auf judenfeindliche Argumentationen einließen. Während aber das Tübinger Gutachten besonders an der Übereinstimmung von Altem Testament und nationalsozialistischer Weltanschauung interessiert ist, indem es NS-Wissenschaftler wie Kuhn und Kittel und das Handbuch der Judenfrage heranzieht, wendet Meiser kritische Aussagen des Alten Testaments durchaus auch auf den NS-Staat an, wenn er schreibt, dass sich Gott seine Ehre von „keinem Volk“ nehmen lasse.

Töllner sieht auch, dass diese Schlussbemerkung Meisers „gegen den Rassenwahn des ‚Dritten Reichs‘“ gerichtet sein könnten, kommt aber letztlich zu dem Urteil, Meiser habe „um das Verständnis des Präsidenten des Reichsfinanzhofs“ geworben.¹³⁶ Sein Bemühen um die „Integrität der kirchlichen Organisation“ habe „faktisch zu einer letztlich kaum eingeschränkten Hinnahme der nationalsozialistischen Judenpolitik, ihre eliminatorischen Konsequenzen eingeschlossen“, geführt.¹³⁷ Berücksichtigt man aber die konkreten Umstände des Konflikts wird man einer solchen Einschätzung nicht folgen können. Meiser „warb“ nicht, sondern er konfrontierte den Präsidenten des Reichsfinanzhofs, dessen Rechtsprechung an die NS-Weltanschauung gebunden war, mit einer scharfen Kritik seiner Urteilsbegründung. Er sorgte sich auch nicht vorrangig um eine abstrakte „Integrität der kirchlichen Organisation“. Er setzte sich vielmehr für die Bekenntnisgrundlage des Christentums, nämlich die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments ein. Meiser berief sich bei seiner Argumentation schließlich auf die Gewissens- und Bekenntnisfreiheit und damit auf ein Grundrecht aller Menschen. Dass die Haltungen Meisers und Wurms weder als Billigung noch als Hinnahme der verbrecherischen NS-Politik gedeutet werden können, belegen die zahlreichen Schreiben, in denen Theophil Wurm 1942 und 1943 gegen die nationalsozialistischen Verbrechen protestiert hatte.¹³⁸ Das wichtigste dieser Schreiben, das Schreiben Wurms vom 16.7.1943 an die Reichskanzlei, wurde mehrfach mit der Kirchenführerkonferenz besprochen und von Meiser unterstützt.¹³⁹

¹³⁵ RÖHM/THIERFELDER (wie Anm. 8), S. 346.

¹³⁶ Töllner, Frage (wie Anm. 9), S. 163.

¹³⁷ Ebd.

¹³⁸ Gerhard SCHÄFER, Landesbischof D. Wurm und der nationalsozialistische Staat 1940–1945. Eine Dokumentation, Stuttgart 1968, S. 147–171; RÖHM/THIERFELDER, Juden (wie Anm. 8), S. 254–282.

¹³⁹ SCHÄFER, Landesbischof (wie Anm. 138), S. 164–168; RÖHM/THIERFELDER, Juden (wie Anm. 8), S. 269; Wolfgang GERLACH, Als die Zeugen schwiegen. Bekennende Kirche und die Juden, Berlin 1987 (SKI 10), S. 348; Theophil WURM, Erinnerungen aus meinem Leben, Stuttgart ²1953, S. 168: „Auf einer Sitzung der Kirchenführerkonferenz im Juli in Berlin [1943] wurde angesichts des sich mehr und mehr verschärfenden Feldzugs gegen die Juden beschlossen, noch einmal bei der Reichsregierung einen kräftigen Vorstoß zu machen. Ich wurde mit der Ausführung beauftragt. August *Marabrens* konnte sich zur Mitunterschrift nicht entschließen. *Meiser* wäre bereit gewesen, aber wir fanden es dann doch richtiger, das Schriftstück nur mit einer Unterschrift abgehen zu lassen.“

Das Schreiben Hans Meisers ist weniger in Hinsicht auf die verbrecherische NS-Judenpolitik zu interpretieren als vielmehr als Teil der kirchlichen Bemühungen, der Urteilsbegründung des RFH unter den Bedingungen der NS-Diktatur entgegenzutreten. Es war direkt an den Präsidenten des RFH gerichtet und benannte fünf Mal den RFH als den Verursacher einer sachlich falschen Urteilsbegründung. Da mit der Veröffentlichung des Entscheids des RFH der Fall der Württembergischen Bibelanstalt abschließend entschieden war, konnte es nicht das Ziel verfolgt haben, eine Korrektur der höchstrichterlichen Rechtssprechung zu erwirken. Es war vielmehr eine unmittelbare Richter- und Urteilschelte und zielte über den konkreten Fall hinaus auf grundsätzliche Fragen des Bekenntnisses. Meiser gab der Bibel aus Altem und Neuen Testament, dem Bekenntnis und letztlich dem Christentum überhaupt angesichts der unüberbrückbar gewordenen Differenz zur NS-Weltanschauung in der „feierlich gewährten Gewissensfreiheit und Unantastbarkeit der Bekenntnisse der Kirchen“ eine neue politisch und juristisch nachvollziehbare Grundlage. Mit dem Schlagwort „Bekenntnis“ erinnerte Meiser an die scharfen Auseinandersetzungen im Kirchenkampf der Jahre 1933 und 1934 und signalisierte damit die Bereitschaft der Kirche an diesem Punkt aus Bekenntnisgründen Widerstand zu leisten. Eine solch große Entschiedenheit gegen den christentumsfeindlichen Antisemitismus aufzutreten, findet sich in keinem anderen der mit der RFH-Entscheidung in Zusammenhang stehenden Schreiben.

6. Auswertung

Der Konflikt um die Württembergische Bibelanstalt entwickelte sich aus Sicht der Kirche von einer eher finanztechnisch erscheinenden Auseinandersetzung um die Körperschaftsteuer zu einer Kontroverse um das Verständnis des Alten Testaments und schließlich zu einer Konfrontation mit der Christenmuskritik des Antisemitismus, der zur Grundlage höchstrichterlicher Rechtssprechung geworden war. Hier lag nun aber von Seiten des NS-Regimes von Anfang an der dynamische Kern des Konflikts, der der kirchlichen Seite erst im Zuge der Auseinandersetzung offensichtlich wurde. Das Finanzministerium stellte das Alte Testament, die hebräische Sprache, das Neue Testament und nicht zuletzt die Übersetzung der Bibel in Sprachen von Völkern, die dem NS-Rassismus als minderwertig galten, in einen Gegensatz zu einem Volksempfinden, das per Erlass mit der NS-Weltanschauung gleichgesetzt worden war. Der Sondersenat VI a des RFH folgte diesen Vorgaben und verschärfte seine Urteilsbegründung noch mit Formulierungen aus der NS-Propaganda gegen Juden und andere Staatsfeinde. Es deutete sich damit der nächste Schritt der Eskalation an, nämlich dass die Kirchen als „Wegbereiter der jüdischen Weltherrschaft“ und als Staatsfeinde zunächst diffamiert und dann auch als solche behandelt werden könnten.¹⁴⁰

In dieser Situation bemühten sich die württembergische und die bayerische Kirche darum, das christliche Bekenntnis zu verteidigen. Die Argumentationslinie war durch das Tübinger Gutachten vorgegeben, in dem sich auch ausführliche rassische („rassenanthropologische“) Überlegungen fanden. Das Gutachten betonte vor allem, dass das kirchliche Verständnis des Alten Testaments eine Haltung begründe, die dem Judentum theologisch kritisch gegenüberstehe und mit dem gegenwärtigen Judentum in keinerlei Beziehung zu

¹⁴⁰ FRITSCH, Handbuch (wie Anm. 29), S. 149.

setzen sei. Diese Distanzierung vom Judentum ist in internen Diskussionen aus unterschiedlichen Gründen nicht von allen kirchlichen Vertretern geteilt worden. Sie bestimmte aber die Argumentationslinie in den tatsächlich abgefassten Schreiben an die Vertreter des NS-Regimes. Man sah die Gefahr, dass der Teil der Kirche, der an seinen Bekenntnissen und damit sowohl am Alten Testament als auch am Universalismus des Christentums festhielt, zur Zielscheibe der verschärften Politik gegen vermeintliche Staatsfeinde werden könnte.

Wenn man einzelne Schreiben aus dem Konflikt um die Bibelanstalt herausnimmt und ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Haltung zum Judentum interpretiert, wird man den historischen Zusammenhängen nicht gerecht. Positive Äußerungen zum Judentum hätten in den Jahren 1942 und 1943 jeden Versuch, sich den Institutionen des NS-Regimes entgegenzustellen, von vorneherein wirkungslos gemacht. Einen Handlungsspielraum hat es im Konflikt um die württembergische Bibelanstalt in dieser Hinsicht nicht gegeben. Löst man sich von dieser einseitigen Sichtweise, wird man etwa auch die Besonderheit des Schreibens Meisers noch einmal anders wahrnehmen können. Meiser ging über die vorgegebenen Überlegungen der Württemberger hinaus, indem er als einziger die politische Dimension des Konflikts thematisierte und auf die Bekenntnis- und Gewissensfreiheit verwies. Er hielt am deutlichsten an einer antirassistischen Position hinsichtlich der Bibelübersetzung in fremde Sprachen fest. Er nahm die Bedenken auf, die im Stuttgarter Oberkirchenrat gegenüber dem Tübinger Gutachten hinsichtlich der rassischen Überlegungen und des Erwählungsgedankens geäußert wurden und verzichtete auch auf die ebenfalls von den Stuttgartern in Frage gestellten Hinweise zur Kirchenmitgliedschaft und zum Körperschaftsstatus. Er legte schließlich eine Lesart der anti-nationalistischen Interpretation des Alten Testaments vor, die diese kritischen Aussagen auch auf das nationalsozialistische deutsche Volk bezog. Das Schreiben Meisers ist trotz aller Schwächen vor allem ein mutiger Protest gegen die christentumsfeindliche Radikalisierung des NS-Antisemitismus, der zur ideologischen Grundlage der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft geworden war und der in den Jahren 1942/1943 den Höhepunkt seiner politischen Macht erreicht hatte.